

§ 8 IVS-G Datenschutz

IVS-G - IVS-Gesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

1. (1)IVS-Diensteanbieter haben die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, zu beachten.
2. (2)Sie haben insbesondere sicherzustellen,
 1. 1.dass die Bestimmungen über die Zustimmung zur Verwendung personenbezogener Daten eingehalten werden;
 2. 2.dass jeder Datenmissbrauch vermieden wird;
 3. 3.dass, soweit angemessen, der Verwendung anonymer Daten gefördert wird;
 4. 4.dass personenbezogene Daten nur verarbeitet werden, soweit dies für den Betrieb von IVS-Anwendungen und -Diensten erforderlich ist.

In Kraft seit 31.03.2013 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at